



## I N F O R M A T I O N

### zur Website „werbestopper.de“ und den dortigen Angeboten zum Schutz der Verbraucher vor ungewollter Werbung

DER MITTELSTANDSVERBUND wurde in den letzten Tagen verschiedentlich auf die Website „werbestopper.de“ angesprochen. Dabei handelt es sich um ein seit etwa Mitte September 2016 bestehendes Angebot der sog. GDVI Gesellschaft zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen GmbH, Karolinenstr. 23, 90402 Nürnberg, zum Schutz der Verbraucher vor ungewollter Werbung. Da aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Geschäftsgebarens der GDVI bestehen, möchten wir unsere werbetreibenden Mitglieder mit diesem Schreiben über die Angelegenheit informieren.

#### Im Einzelnen

Die GDVI bietet auf der Website „www.werbestopper.de“ und als Handy-App die Services „Werbstopper“ und „Werbe- und Datenschutz“ an. Der Service „Werbstopper“ soll es Verbrauchern ermöglichen, Werbung durch Aussprache von Werbeverboten gegenüber Unternehmen zu verhindern und so die Menge an gedruckter Werbung im Briefkasten zu reduzieren. Registriert sich ein Verbraucher kostenlos mit Name, Adresse und E-Mail-Adresse wird eine voreingestellte Blacklist, welche die werbetreibende Unternehmen und Trägermedien von Werbung aufführt, für den Nutzer aktiviert. An die gelisteten Unternehmen leitet die GDVI automatisch innerhalb einer vorgegebenen Frist vorformulierte Widersprüche, die als Werbeverbote bezeichnet werden. Die aktuell auf dem Postweg und per Fax versandten Widersprüche an Unternehmen, die auf der Blacklist geführt werden, lauten wie folgt:

*„Ich, (Vorname, Name, Anschrift), teile mit, dass ich ab sofort keine Werbung Ihres Unternehmens, der mit Ihnen verbundenen Unternehmen und Ihrer Franchisenehmer sowie Vertragshändler wünsche und bitte Sie, die Zusendung und Übermittlung von Werbung oder anderweitige werbliche Kontaktaufnahme fortan zu unterlassen, und zwar in jeder Form und mit jedem Medium, einschließlich Mailings, Postwurf oder teiladressierten Mailings, Fax, E-Mail oder Telefon. Ich wünsche auch keine Zustellung von Anzeigenblättern, Gratiszeitungen oder sonstiger Werbung durch Ihr Unternehmen. Ich gehe davon aus, dass sie unverzüglich Ihre Dienstleister von dieser Untersagung in Kenntnis setzen. Darüber hinaus teile ich mit, dass ich hiermit jeder Datenweitergabe durch Ihr Unternehmen, die als Übermittlung im Sinne von § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BDSG zu qualifizieren ist, ausdrücklich widerspreche.“*

Die Übermittlung erfolgt – soweit ersichtlich - ohne Vorlage einer Vollmacht der aufgeführten Verbraucher. Werbestopper.de behauptet, lediglich als Erklärungsbote tätig zu werden.



Der Nutzer kann einzelne Unternehmen auf eine Whitelist setzen, um sie von der Werbesperre der Blacklist, eingeschlossen deren Aktualisierung, auszunehmen und bereits erteilte Sperren wieder zurückzunehmen. Damit verbunden ist die weitere Möglichkeit, es Unternehmen via Whitelisting zu erlauben, Werbung auf digitalem Weg an den Nutzer von „werbestopper.de“ zuzuleiten.

Erhält der Nutzer trotz versandten Widerspruchs Werbung eines Unternehmens, kann er dies an Werbestopper melden. Die gelisteten Unternehmen sollen dann von der GDVI angemahnt und zur Einhaltung des Werbeverbots aufgefordert werden. Bei gemeldeter weiterer Nichtbefolgung wird dem Nutzer ein Kooperationsanwalt vermittelt.

Offensichtlich versendet die GDVI mittlerweile ein weiteres Schreiben an die Werbungtreibenden. In diesem wird den Unternehmen angeboten, der Übermittlung der Widersprüche in digitaler Form zuzustimmen, um so dem Ziel von „werbestopper.de“ nach Papiervermeidung und Ressourcenschonung nachzukommen. Hier sollten die Unternehmen wachsam sein. Verbunden mit dem Antrag zur Einrichtung eines E-Mail-Postfachs, über das die Widersprüche versandt werden sollen, ist nämlich auch das Anerkenntnis von werbestopper.de als Erklärungsboten und auch der Wirksamkeit der Widersprüche.

## **Stellungnahme**

Bereits das Finanzierungskonzept der GDVI erscheint undurchsichtig. Noch wichtiger aber: das Geschäftsmodell der GDVI wirft Rechtsfragen im Bereich Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutzrecht auf. Rechtlich fragwürdig ist z.B., inwieweit die von der GDVI übermittelten Widersprüche generell und/oder in der konkreten Sachverhaltskonstellation wirksam sind. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob das Handling von Verbraucherrechten durch die GDVI konstruktiv möglich und die Verifikation der Absender gegeben ist bzw. sichergestellt wird. Des Weiteren erscheint fraglich, ob der Nutzer über die Weitergabe seiner Daten und die hiermit verfolgten Zwecke hinreichend informiert wird und ggf. eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt.

Auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht wirft das Geschäftsmodell von werbestopper.de eine Reihe von Fragen auf: in Bezug auf betroffene Unternehmen wie auch mit Blick auf Verbraucher, die den Dienst nutzen oder seine Bewerbung wahrnehmen.

## **DER MITTELSTANDSVERBUND empfiehlt daher folgendes:**

- Erhalten Sie als Verbundgruppe oder Anschlusshaus Widersprüche, die über das Portal von „werbestopper.de“ versandt wurden, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob diese wirksam sind. Dies ist nach hiesiger Ansicht fraglich, da aus der Sicht der Empfänger bereits nicht nachgewiesen ist, dass der Widerspruch tatsächlich von der angegebenen Person stammt, ob die GDVI zur Erklärung des Widerspruchs bevollmächtigt ist und das vorformulierte Begehren dem Grunde nach überhaupt besteht.
- Solange eine rechtliche Klärung der Angelegenheit noch aussteht, sollten die derzeit versandten Widersprüche unter Hinweis auf die fehlende Erklärungsvollmacht nach § 174 BGB unverzüglich zurückgewiesen werden. Zudem raten wir Unternehmen, mögliche Konsequenzen oder Rechtsnachteile einer Angebotsannahme eingehend rechtlich zu prüfen / prüfen zu lassen und solange nicht auf das Angebot einzugehen.